

Art. 8 Abs. 2

² Das Arbeitsamt verfügt über die Jahres-, Saison- und Kurzaufenthaltskontingente und orientiert die Fremdenpolizei über ihre Entscheide.

Art. 9 Abs. 2

² Für erwerbstätige Ausländer ist vorgängig beim Arbeitsamt um Zuteilung von Einheiten der kantonalen Kontingente nachzusuchen.

Art. 10 Abs. 2

² Die Fremdenpolizei berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Stellungnahmen und Entscheide des Arbeitsamtes und holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren nach Bedarf eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnerkontrolle ein.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 13 Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

(Umverteilung Gemeindeanteile am Reingewinn der Glarner Kantonalbank zu Gunsten des Kantons)

Die Vorlage im Ueberblick

Die Gewinnverteilung der Glarner Kantonalbank wird zugunsten des Kantons geändert. Eine Gewinnbeteiligung der Gemeinden wurde 1988 eingeführt. Der Kanton stellt jedoch das Dotationskapital (55 Mio. Fr.) allein zur Verfügung und er haftet mit der Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Die Bank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie mit einer jährlichen Abgeltung. Das neue Kantonalbankgesetz brachte bezüglich der Verteilung des Reingewinns eine wesentliche Aenderung. Das Dotationskapital wird nicht mehr zum voraus und unabhängig vom Gewinn verzinst. Zuerst werden die Reserven geäufnet, erst dann wird im Sinne einer Dividende der Gewinn ausgeschüttet. Schon dies würde die vorgeschlagene Umverteilung rechtfertigen. Mit ihr wird die Gewinnbeteiligung der Gemeinden wieder aufgehoben, was zu einer Verbesserung der Staatsrechnung um rund 450'000 Franken führt. Die Regelung soll ab Geschäftsjahr 2004 gelten. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Einführung der Beteiligung der Gemeinden am Reingewinn der Kantonalbank

Die Gewinnbeteiligung der Gemeinden am Reingewinn der Kantonalbank wurde 1988 eingeführt, weil auch die Gemeinden zum Gedeihen der Bank beitragen und diese weder an ihrem Hauptsitz noch an den Standorten ihrer Agenturen Steuern bezahlt. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in keiner Weise für die Verbindlichkeiten der Bank einzustehen hätten, sondern das Risiko allein vom Kanton getragen werde.

2. Regelung der Gewinnverteilung

Das im vergangenen Jahr erlassene Gesetz über die Glarner Kantonalbank hält die Beteiligung der Gemeinden am Reingewinn in Artikel 25, Reservebildung und Gewinnverteilung, fest:

«¹ Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn, der nach Vornahme der im Bankenwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden

- a. 10 Prozent der gesetzlichen Reserve im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und
- b. 10 Prozent den Strukturreserven, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, und
- c. mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zugewiesen;
- d. eine angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet und
- e. vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 Prozent und den Ortsgemeinden 10 Prozent zugewiesen.

² Müssen die Strukturreserven oder die offenen Reserven beansprucht werden, so sind sie aus dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn der folgenden Jahre auf den früheren Stand zu ergänzen, bevor Ausschüttungen an Dritte erfolgen dürfen.

³ Der Landrat beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf Antrag des Regierungsrates über die Gewinnverwendung.

⁴ Der Anteil der Ortsgemeinden ist entsprechend der Wohnbevölkerung aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl aufzuteilen.»

Dies brachte bezüglich der Verteilung des Reingewinns eine wesentliche Aenderung; das Dotationskapital wird nicht mehr zum voraus und unabhängig vom Gewinn verzinst. Zuerst werden die Reserven geäuft, erst dann wird im Sinne einer Dividende der Gewinn ausgeschüttet. Beim Dotationskapital handelt es sich um das Grundkapital, das der Kanton zur Verfügung stellt; es beträgt 55 Millionen Franken. Zusätzlich bietet der Kanton der Bank die Staatsgarantie. Dieses Engagement beinhaltet Risiken.

Der Wegfall der festgelegten Verzinsung des Dotationskapitals steigert den Reingewinn, der gemäss Artikel 25 verteilt wird. Er kann durch den höheren Gewinnanteil für den Kanton im Normalfall kompensiert werden; allerdings können sich grössere Schwankungen ergeben.

Die Staatsgarantie bedeutet, dass der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet. Diese entschädigt den Kanton dafür, teils im Sinne einer Versicherungsprämie, mit einer jährlichen Abgeltung (Art. 5 Kantonalbankgesetz). Der andere Teil des Risikos besteht in der Werthaltigkeit des Dotationskapitals, welche bei schlechtem Geschäftsgang nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hätte der Kanton in seiner Bilanz zu Lasten der Laufenden Rechnung eine Wertberichtigung vorzunehmen und allenfalls das Dotationskapital aufzustocken.

Die am Reingewinn der Bank beteiligten Gemeinden erbringen demgegenüber keine Gegenleistung und haben auch kein Risiko zu tragen. Allein dies würde es rechtfertigen, den Gewinnanteil der Gemeinden aufzuheben und ihren Anteil von 450'000 Franken dem Kanton zukommen zu lassen, was dessen Laufende Rechnung entsprechend verbesserte. Der Anteil der Gemeinden wird aufgrund der aktuellen Einwohnerzahl verteilt; er beträgt pro Einwohner rund 12 Franken. Auch wenn sich das finanzielle Umfeld für die Gemeinden ebenfalls verschlechterte, verfügen sie doch meist noch über eine akzeptable Finanzlage. Die Gesamtbilanz zeigt zudem, dass sie den Wegfall ihres Anteils am Reingewinn der Kantonalbank verkraften können.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten; es wurde lediglich eine redaktionelle Verbesserung vorgenommen. Der Landrat beantragt, ihr unverändert zuzustimmen.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 2003 über die Glarner Kantonalbank wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4

(¹ Vom Bilanzgewinn, der nach Vornahme der im Bankenwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden)

e. vom verbleibenden Teil dem Kanton 100 Prozent zugewiesen.

Abs. 4 aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2004 in Kraft.